



Studentenservice - Studentensekretariat

(Anschrift: Technische Universität Chemnitz, 09107 Chemnitz)

## Nachweis der beruflichen Aufstiegsfortbildung sowie des Beratungsgesprächs zum Zweck der Aufnahme eines Studiums

Eingangsstempel der TU Chemnitz:

### Hinweise:

Bewerber, die eine mind. zweijährige staatlich anerkannte Berufsausbildung abgeschlossen haben (beruflich Qualifizierte) und kein Abitur (Allgemeine Hochschulreife) nachweisen können, sind berechtigt, an der Technischen Universität Chemnitz ein Studium aufzunehmen, wenn sie nachweisen, dass sie eine berufliche Aufstiegsfortbildung gemäß § 17 Abs. 3 und 4 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz abgeschlossen haben, an einem Beratungsgespräch bei der Zentralen Studienberatung der TU Chemnitz teilgenommen haben und, sofern der gewünschte Studiengang zulassungsbeschränkt ist, dafür eine Zulassung erhalten haben. Zu diesem Zweck muss sich der Bewerber im Teil I die Bestätigung von der Ausbildungseinrichtung seiner absolvierten beruflichen Aufstiegsfortbildung und im Teil II die Bestätigung des Beraters über das erfolgte Beratungsgespräch einholen.

Das ausgefüllte Formular ist nach Aufforderung durch das Studentensekretariat zusammen mit den Unterlagen zur Immatrikulation an die TU Chemnitz zu senden. Zuvor muss der Bewerber seine Online-Bewerbung über das Bewerbungsportal der TU Chemnitz (<https://campus.tu-chemnitz.de/>) auslösen.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist das Formular erst nach erfolgter Zulassung mit den Immatrikulationsunterlagen einzureichen. Beachten Sie, dass Sie sich für zulassungsbeschränkte Studiengänge nur dann bewerben können, wenn Ihnen bis spätestens 15.7. (zum Wintersemester) die von Ihrer Ausbildungseinrichtung bestätigte Durchschnittsnote vorliegt (siehe Punkt 2 des Formulars!).

### Teil I: Nachweis der beruflichen Aufstiegsfortbildung

Hiermit wird bestätigt, dass Frau / Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ eine mindestens zweijährige staatlich anerkannte Berufsausbildung ab-

geschlossen hat und an unserer Einrichtung: \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ folgenden Abschluss der beruflichen Aufstiegsfortbildung erworben

hat: \_\_\_\_\_.

**Dieser Abschluss ist:** (Zutreffendes bitte anzukreuzen!)

- eine Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach den §§ 45, 51a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (**amtlich beglaubigte Kopie des Meisterbriefes ist in der Anlage beizufügen**),
- ein Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42a Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst (**amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der beruflichen Aufstiegsfortbildung ist in der Anlage beizufügen**),

- ein staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (**amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der beruflichen Aufstiegsfortbildung ist in der Anlage beizufügen**),
- ein Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung), in der jeweils aktuellen Fassung (**amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Fachschule ist in der Anlage beizufügen**),
- ein Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe (**Nachweis erfolgt durch amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses oder Bescheinigung der Ausbildungsstelle**),
- ein Abschluss, der mit einer Meistersausbildung vergleichbar ist. Die Ausbildung umfasste mindestens 400 Unterrichtsstunden, z. B. VWA-Abschluss. (**amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der beruflichen Aufstiegsfortbildung ist in der Anlage beizufügen**).

Im Ergebnis der beruflichen Aufstiegsfortbildung wurde **folgende Durchschnittsnote** ermittelt:

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_

(mind. eine Stelle nach dem Komma)

Datum	Stempel	Unterschrift Leiter/-in der Ausbildungseinrichtung
-------	---------	--

## **Teil II: Nachweis Beratungsgespräch**

### **Hinweis:**

Beruflich Qualifizierte müssen an einem Beratungsgespräch der Zentralen Studienberatung der TU Chemnitz teilnehmen. Die Zentrale Studienberatung finden Sie unter <http://www.tu-chemnitz.de/studium/zsb/kontakt.php>. Bitte melden Sie sich rechtzeitig zum Gespräch an.

### Bestätigung Studienberater/-in

Frau/ Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ hat am \_\_\_\_\_

an dem erforderlichen Beratungsgespräch für beruflich Qualifizierte teilgenommen.

Datum	Stempel	Unterschrift des Studienberater/-in
-------	---------	-------------------------------------